

29.05.02

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

Punkt 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 51 beschließen:

Zu § 12 Abs. 4 Satz 2 erster Spiegelstrich – neu –

In § 12 Abs. 4 Satz 2 ist nach den Worten "Betreiber einer Deponie" folgender Teilsatz als erster Anstrich einzufügen:

"- der Klasse 0, I, II, III oder IV die Bestätigung der Schlussabnahme durch die zuständige Behörde beizufügen,"

Begründung:

Nach Nr. 10.7.1 hat die zuständige Behörde am Ende der Betriebsphase einer Deponie eine Schlussabnahme durchzuführen. Die Bestätigung der Schlussabnahme ist für die endgültige Stilllegung einer Deponie von entscheidender Bedeutung, sie ist als Unterlage in Nummer 10.7.1 Satz 2 TA Siedlungsabfall jedoch nicht aufgeführt. Die Zuständigkeiten für die Schlussabnahme und für die Feststellung der endgültigen Stilllegung können unterschiedlichen Behörden zugewiesen sein.

Begründung für die Änderung der Ziffer 51:

Zwingend erforderliche redaktionelle Klarstellung.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002